

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

- I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

RECHTSREFERAT

Arbeitsrecht / Dienstrecht /

Arbeitsschutz

- Abteilung Arbeitsrecht -

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-635 o. 607

Telefax 0721 9175-25-635

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Frau Mannherz / Herr Roth

[iris.mannherz@ekiba.de](mailto:iris.mannherz@ekiba.de)

[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)

23. November 2009

### Rundschreiben 7 / 2009

Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

**h i e r : Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV fallen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und damit auch unter die Tarifverträge Altersversorgung – ATV bzw. Altersvorsorge-TV- Kommunal - (ATV-K). Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines schriftlichen Arbeitsvertrages auch für in mündlicher Form zustande gekommene Arbeitsverträge. Vor dem 1.1.2006 (Inkrafttreten der AR-M) bestandene Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV unterlagen seit dem 1.1.2002 dem BAT bzw. MTArb.

Für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist die Versicherungspflicht nach den Tarifverträgen zur Altersversorgung ab dem 1. Januar 2003 eingetreten (s. § 36 Abs. 1 ATV bzw. ATV-K). Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden hat bestätigt, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 18 Abs. 1 der Versorgungsordnung seit 01.01.2003 zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung anzumelden waren. Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, so genannte kurzfristige Beschäftigungen, sind jedoch vom Geltungsbereich der seit 1. Januar 2001 geltenden Tarifverträge zur Altersversorgung ausgenommen.

Eine anlässlich der Prüfung des Personalwesens hiervon abweichende Rechtsauslegung ist zu revidieren. Sollte eine Abmeldung wegen Fehlens eines schriftlichen Arbeitsvertrages oder in der Annahme, dass es sich hierbei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, vorgenommen worden sein, ist für die betroffenen Personalfälle die Nachversicherung ab dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses, frühestens ab dem 01.01.2003, bei den zuständigen Zusatzversorgungskassen vorzunehmen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach den bestehenden Regelungen der Zusatzversorgungskassen mit der Anforderung von Zinsen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bankverbindung: Kto-Nr. 500 003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Text erstellt von 6 Mn, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A\_Individualordner\6Tr\FIS-Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben chronologisch\2009\_07\_zvk\_pflcht\_von\_geringfuegigen\_beschaeftigungen.doc

Roth

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter
2. Verwaltungs- und Serviceämter
3. Sozialstationen/Diakoniestationen
4. Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
6. Schulstiftung, im Hause
7. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
8. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
9. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
10. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
11. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause
12. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Referent 2, Referentin 6, 6 Dö, 6 Mn, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Rt, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl, 5 De und 5 Ze

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,  
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,  
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

IV. Druckauftrag erteilt

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth